

**Satzung der Stadt Seelze über die ergänzende Betreuung von Schülerinnen und Schülern vor Schulbeginn und im Anschluss an das freiwillige Ganztagsschulangebot an den Grundschulen sowie in den Ferien  
in der Fassung der 1. Änderungssatzung**

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. Nr. 31/2010, S. 576) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Seelze in seiner Sitzung am 28.05.2015 die nachstehende Satzung über die ergänzende Betreuung von Schülerinnen und Schülern vor Schulbeginn und im Anschluss an das freiwillige Ganztagsschulangebot an den Grundschulen sowie in den Ferien beschlossen:

**§ 1  
Allgemeines**

Die Stadt Seelze ist Schulträgerin der Grundschulen im Stadtgebiet Seelze. An einigen dieser Grundschulen gibt es von Montag bis Freitag im Anschluss an die Verlässliche Grundschule ein Ganztagsschulangebot. Um die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu fördern, bietet die Stadt Seelze ein darüber hinausgehendes Betreuungsangebot an.

**§ 2  
Organisatorische Grundsätze**

- (1) Die ergänzende Betreuung erfolgt in der jeweiligen Grundschule und wird von pädagogisch geschultem ausgebildetem Personal durchgeführt, das einen politisch, religiös und weltanschaulich neutralen Umgang mit den Kindern pflegt.
- (2) Im Rahmen der ergänzenden Betreuung werden keine schulischen Inhalte (Lerninhalte, Hausaufgaben etc.) vermittelt. Die ergänzende Betreuung verfolgt das Ziel einer situativ angemessenen Freizeitgestaltung.
- (3) Die ergänzende Betreuung erfolgt in Gruppen. Auf circa 20 Kinder kommt jeweils eine pädagogisch geschulte Kraft. Bei der verlässlichen Ferienbetreuung kann dieser Betreuungsschlüssel variieren.
- (4) Die Stadt Seelze behält sich vor, die Durchführung der ergänzenden Betreuung insgesamt oder teilweise ganz oder zeitlich begrenzt durch gesonderte vertragliche Regelungen auf Dritte zu übertragen.

**§ 3  
Betreuungszeiten**

- (1) In den Ganztagsgrundschulen wird von Montag bis Freitag von 7:00 bis 8:00 Uhr eine Frühbetreuung angeboten.
- (2) Die Ganztagschule endet montags bis donnerstags um 15:30 Uhr und am Freitag um 14:30 Uhr. Im Anschluss an das Ganztagsangebot der Schule findet von Montag bis Freitag eine Spätbetreuung bis 16:30 Uhr statt.

**§ 4**

## **Ferienbetreuung**

- (1) In den Ferienzeiten wird zusätzlich von 8:00 bis 16:30 Uhr eine Ferienbetreuung angeboten. Verteilt wird dieses Angebot auf drei Wochen in den Sommerferien, zwei Wochen in den Herbstferien sowie eine Woche in den Osterferien. Die konkreten Zeiten werden jeweils zum 31.10. des Vorjahres bekannt gegeben. Ergänzend organisiert das Team Jugend der Stadt Seelze in den Sommer- und Osterferien ein Ferienangebot.
- (2) Die Kinder erhalten im Rahmen der Ferienbetreuung täglich ein kostenpflichtiges Mittagessen.

## **§ 5 Teilnahme**

- (1) Das ergänzende Betreuungsangebot kann nur von Schülerinnen und Schülern der jeweiligen Ganztagschule in Anspruch genommen werden. Die Ferienbetreuung steht hingegen allen Seelzer Grundschulkindern im Rahmen der Kapazitäten offen.
- (2) Die Aufnahme der Schülerinnen und Schülern in die ergänzende Früh- und Spätbetreuung erfolgt jeweils für ein Schuljahr.
- (3) Voraussetzung für die Spätbetreuung i. S. d. § 3 Abs. 2 ist die Teilnahme am Ganztagschulangebot.
- (4) Sowohl für die Frühbetreuung als auch für die Spätbetreuung ist eine tageweise Anmeldung möglich. Die Ferienbetreuung kann ausschließlich wochenweise in Anspruch genommen werden.
- (5) Sollten nicht ausreichend Plätze für die Früh-, Spät- oder Ferienbetreuung zur Verfügung gestellt werden können, sind Kinder berufstätiger Eltern bevorzugt aufzunehmen.

## **§ 6 Anmeldeverfahren**

- (1) Für die Früh- und Spätbetreuung ist bis zum 15. März vor Schuljahresbeginn eine schriftliche Anmeldung in der Schule abzugeben. Die Anmeldungen für eine Ferienbetreuung sind jeweils spätestens zwölf Wochen vor Beginn der Ferien bei der Stadt Seelze schriftlich einzureichen. Anmeldeberechtigt sind die Personensorgeberechtigten.
- (2) Die Teilnahme an der Früh- und Spätbetreuung ist grundsätzlich mit Beginn eines Schuljahres möglich.
- (3) In begründeten Einzelfällen (z.B. aufgrund der Aufnahme einer Beschäftigung des Personensorgeberechtigten) ist die Aufnahme in die Früh- und Spätbetreuung auch im laufenden Schuljahr möglich.

## **§ 7 Gebühren**

Für die Inanspruchnahme des über die Ganztagschule hinausgehenden Betreuungsangebots werden nach Maßgabe einer gesonderten Gebührensatzung Elternbeiträge erhoben.

## **§ 8 Abmeldung**

- (1) Das Betreuungsverhältnis endet automatisch zum Ende eines Schuljahres. Eine Abmeldung ist in diesem Fall nicht erforderlich.
- (2) In begründeten Einzelfällen kann eine Schülerin oder ein Schüler bereits vor Ende eines Schuljahres von der ergänzenden Betreuung abgemeldet werden.

## **§ 9 Haftungsausschluss**

Kann eine ergänzende Betreuung auf Anordnung der Gesundheitsbehörde oder aus anderen Gründen (z. B. Erkrankung) vorübergehend nicht angeboten werden, besteht während dieser Zeit weder ein Betreuungsanspruch noch ein Anspruch auf Schadensersatz. Die erhobenen Gebühren bleiben hiervon unberührt.

## **§ 10 Gesundheitsvorsorge**

- (1) Kranke Kinder werden nicht betreut. Erkrankungen eines Kindes sind dem jeweils verantwortlichen Personal unverzüglich mitzuteilen; bei ansteckenden bzw. übertragbaren Krankheiten unter Angabe der Krankheit.
- (2) Die Personensorgeberechtigten haben die Vorschriften des Infektionsschutzgesetzes (ISchG) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.
- (3) Allergien und besondere Lebensmittelunverträglichkeiten sind dem verantwortlichen Personal seitens der Personensorgeberechtigten vor Beginn der Betreuung anzuzeigen.
- (4) Medikamente werden durch Betreuungskräfte grundsätzlich nicht verabreicht. Sofern dies unumgänglich ist und das betreuende Personal zustimmt, ist eine schriftliche Zustimmung und eine umfassende Einweisung des zuständigen Arztes auf Kosten der Sorgeberechtigten zu veranlassen. Notwendige Heil- und Hilfsmittel sind von den Sorgeberechtigten zu stellen.

## **§ 11 Ausschluss**

- (1) Kinder, die die Betreuung in den Gruppen durch ihr Verhalten schwerwiegend beeinträchtigen oder gefährden, können zu jedem Zeitpunkt und mit sofortiger Wirkung von der Betreuung vorübergehend oder auf Dauer ausgeschlossen werden.
- (2) Der Ausschluss des Kindes darf erst erfolgen, wenn zuvor ergebnislos der Versuch unternommen wurde, das beeinträchtigende oder gefährdende Verhalten des Kindes abzustellen.
- (3) Fehlen Kinder ununterbrochen länger als zwei Wochen (oder zehn Öffnungstage) ohne Erklärung oder sind die Sorgeberechtigten trotz Mahnung zwei Monate mit den festgesetzten Gebühren im Rückstand, können deren Kinder ebenfalls von der ergänzenden Betreuung ausgeschlossen werden. Die Zahlungspflicht hinsichtlich der offenen Gebühren bleibt hiervon unberührt.
- (4) Der Ausschluss erfolgt durch schriftlichen Bescheid.

## **§ 12 Pflichten der Personensorgeberechtigten**

- (1) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, maßgebliche Veränderungen unverzüglich mitzuteilen. Maßgebliche Veränderungen sind solche, die sich auf die Teilnahme an der ergänzenden Betreuung beziehen.
- (2) Wird eine Ferienbetreuung in Anspruch genommen, sind die zu betreuenden Kinder pünktlich zu bringen und zum Ende der vereinbarten Betreuungszeit wieder abzuholen.

### § 13 Versicherungsrechtliche Regelung

- (1) Für Verluste von Kleidungsstücken oder anderen persönlichen Gegenständen kommt die Stadt Seelze nicht auf.
- (2) Auf Grund der Bestimmung der gesetzlichen Unfallversicherung sind die Schülerinnen und Schüler gegen Schäden und Unfälle, die während der vereinbarten Betreuungszeit passieren, versichert. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf den direkten Weg zur bzw. von der Einrichtung nach Hause.

### § 14 Anerkennung

Die Personensorgeberechtigten erkennen diese Satzung mit der verbindlichen Anmeldung ihres Kindes an der ergänzenden Betreuung an.

### § 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

	<b>Satzung vom:</b>	<b>Veröffentlicht am:</b>	<b>Hinweisbekanntmachung am:</b>	<b>In Kraft getreten</b>	<b>Geänderte §§:</b>
<b>Satzung</b>	02.06.2015	Amtsblatt für die Region und die Landeshauptstadt Hannover Nr. 23 vom 11.06.2015	"Umschau" Nr. 24 vom 10.06.2015	12.06.2015	Erstfassung der Satzung
<b>1. Änderung</b>	04.07.2016	Amtsblatt für die Region und die Landeshauptstadt Hannover Nr. 27 vom 14.07.2016	"Umschau" Nr. 28 vom 13.07.2016	01.08.2016	§ 1 Satz 1 + 2